

Freiburg im Breisgau, den 16. Mai 1990

- Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1990 und 1991 (Haushaltsrichtlinien 1990 und 1991). — Einsatz der elektronischen „Datenverarbeitung in der Pfarramtsverwaltung“. — Formulare für Wohnraum-Vermietung. — Neufassung der Vermögenssatzung des Klosters der Frauen vom Hl. Grab in Baden-Baden. — Theologisches Forum: Die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa – Herausforderung für die Kirche. — 90. Deutscher Katholikentag – Hinweis zum Hauptgottesdienst am 27. Mai 1990.

Nr. 89

Ord. 26. 4. 1990

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1990 und 1991 (Haushaltsrichtlinien 1990 und 1991)

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1990 und 1991

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1990 und 1991 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1990 und 1991 Kirchensteuer aus Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1990 und 1991 (Haushaltsrichtlinien 1990 und 1991)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 1989 beschlossen, das Aufkommen aus der

einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1990 und 1991 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1990 und 1991 (Amtsblatt 1990 S. 350) unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 744,- DM berechnet werden.
- 10 v. H. als Ausgleichsstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1990 und 1991 wiederum monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der regulären Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang besondere Schlüsselzuweisungen für aufgenommene Darlehen nach Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinden geleistet. Den angeschlossenen Kirchengemeinden wird jedoch empfohlen, die Gestaltung der Ausgaben im Haushaltsplan nach den ihnen zuzuordnenden Punkten auszurichten.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

Nach dem Beschluß der Kirchensteuervertretung vom Dezember 1989 werden den Kirchengemeinden von dem für 1989 eingegangenen Mehrertrag an Kirchensteuereinnahmen 12,- DM je Katholik als zusätzliche Schlüsselzuweisung im Jahre 1990 zur Verfügung gestellt. Diese Sonderzuweisung ist bei verschuldeten Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Nicht verschuldete Kirchengemeinden sind gehalten, mit diesen Mitteln Baurücklagen zu bilden. Wegen der Abrufung und der zweckgebundenen Verwendung der Sonderzuwendungen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 11. 01. 1990 Nr. VIII-2525.

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1990 und 1991 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Zuständigkeit des Pfarrgemeinderats und des Stiftungsrats

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne beruht auf § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Haushalts-, Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraumes erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Kirchengemeindehaushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw., sofern die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle nicht angeschlossen ist, der Hilfe des Kirchengemeinderechners.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung und der Pfarrgemeinderatssatzung dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bekanntzumachen, der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme aufzulegen. Sofern der Haushaltsplan nicht nach Maßgabe der vom Erzbischöflichen Ordinariat getroffenen Regelungen als genehmigt gilt, ist vorher die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1990 und 1991

Mit dem Jahr 1990 ist die dritte und abschließende Stufe der Steuerreform in Kraft getreten, die zugleich den größten Teil der vom staatlichen Gesetzgeber vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen bringt. So wurde vor allem der bisherige überprogressive Einkommensteuertarif in einen linearprogressiven Tarif, verbunden mit der Anhebung des Grundfreibetrags und der Senkung des Eingangssatzes, umgestaltet. Hierdurch wird etwa eine halbe Million Arbeitnehmer zusätzlich aus der Lohn- bzw. Einkommensteuer herausfallen. Dementsprechend wird auch die Zahl der Kirchenmitglieder steigen, die keine Kirchensteuer mehr zu entrichten haben. Eine zusätzliche steuerliche Entlastung wird für Familien durch die Anhebung des Kinderfreibetrags eintreten, was wir besonders begrüßen.

Es versteht sich, daß sich diese steuerlichen Entlastungen auch auf die Kirchensteuereinnahmen auswirken werden. In Übereinstimmung mit den Steuerschätzungen des Landes Baden-Württemberg wurde im Diözesanhaushalt mit Mindereinnahmen für 1990 gegenüber 1989 von rd. 4,5 % gerechnet. Dies bedeutet in absoluten Zahlen einen Minderertrag von rd. 22,4 Mio DM. Aus den Gesamteinnahmen des Bistums resultiert für 1990 ein Haushaltsvolumen von rd. 599 Mio DM. Dieses liegt um ca. 5,3 % unter dem Volumen des Haushaltsplans 1989 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans. Für 1991 wurde entsprechend der angenommenen Personalkostenerhöhungen von einem Steigerungssatz von 3,5 % bei der Kirchensteuer ausgegangen, also einem Mehrertrag von rd. 16,6 Mio DM gegenüber 1990. Aufgrund dessen schließt der Haushaltsplan 1991 in den Einnahmen und Ausgaben mit rd. 617 Mio DM ab. Dies bedeutet, daß das Haushaltsvolumen 1991 dem Rechnungsergebnis des Jahres 1988 nahekommt.

Die Auswirkungen der Steuerreform werden das Erzbistum also insgesamt in geringerem Maße treffen, als dies ursprünglich zu befürchten war. Wegen der verbleibenden gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Risiken ist es aber unbedingt geboten, den Kurs bedachtsamer und sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bistum und Kirchengemeinden fortzusetzen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1990 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1990 und 1991 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß).

Die Aufstellung von Haushaltsplänen für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 4) Ausgaben (Zuschüsse)

zum Betrieb der Kindertagesstätten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt einen Beschluß des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats voraus. Für die Genehmigung von Arbeitsverträgen ist § 10 Ziffer 13 der Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens in der Fassung vom 20. 05. 1988 (Amtsblatt S. 360) zu beachten.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird.

Bei dringlichen Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen müssen die Stiftungsräte dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Deshalb appellieren wir an die Kirchengemeinden, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie möglichst mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die früher für den Kirchenfonds geführte Rechnung wurde ab 1976 mit der Kirchengemeinderechnung vereinigt (Amtsblatt 1975 S. 419).

Es wird immer wieder festgestellt, daß noch Nebenkassen bei Kirchengemeinden geführt werden. Alle örtlich aufgebrachten Mittel gehören jedoch in die Kirchengemeinderechnung. Wir empfehlen, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen mit der jeweiligen Zweckbindung in die Kirchengemeinderechnung einzubringen und bei der Pfarrpfürden-

kasse zinsgünstig anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfürdenkasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeträge eingeschränkt werden.

Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt keine Bedeutung mehr zu. Sie soll – soweit nicht bereits geschehen – ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt neben einer Vervollständigung der Kirchengemeinderechnung zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes bzw. des Pfarrbüros. Einnahmen und Ausgaben für besondere caritative Zwecke können über das Kollektbuch abgewickelt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten, bzw. den Gesamtstiftungsräten.

Die neue Form der Darstellung von Haupt- und Nebensätzen läßt den unmittelbaren Bezug der Daten zur Bewertung durch Punkte entsprechend den Bestimmungen der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zu. Mit dieser ausführlichen Gestaltung der Punkte- und Schlüsselzuweisungsmitteilung soll dem Stiftungsrat die Möglichkeit gegeben werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten und Grundlagen leichter zu überprüfen. Notwendige Änderungen von Ansprüchen sollten spätestens im Zusammenhang mit der Beratung des neuen Haushaltsplans festgestellt und bei dessen Vorlage bei der Haushaltsabteilung geltend gemacht werden.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen Formulare zur Verfügung. Diese werden vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bereitgestellt. Bei den einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden erfolgt der Ausdruck des Haushaltsplans maschinell über die EDV-Anlage. Die nicht angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten die Haushaltsplanvordrucke zusammen mit der Punkte-mitteilung zu Beginn des Jahres 1990.

Es stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:

- Nr. 1 Kirchengemeinde-Haushaltsplan
(Titelbogen mit Vorbemerkungen)

- Nr. 2 Darstellung der Betriebsmittel und Rücklagen/Stellenplan der Kirchengemeinde
- Nr. 3 Anlage zum Haushaltsplan (Erläuterungen)
- Nr. 4 Kirchengemeinde-Haushaltsplan
- Nr. 5 Kindergarten-Haushaltsplan (Titelbogen mit Stellenplan)
- Nr. 6 Anlage zum Kindergarten-Haushaltsplan (Erläuterungen)
- Nr. 7 Kindergarten-Haushaltsplan
- Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 9 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden

Für die Rechnungsführung stehen denjenigen Kirchengemeinden, die nicht einer Verrechnungsstelle angeschlossen sind, folgende Kassenbuchvordrucke zur Verfügung, die von Abt. VIII/3 des Erzbischöflichen Ordinariats geliefert werden:

- Nr. 11 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Titelbogen)
- Nr. 12 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Einlagebogen)

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen 1990 und 1991 läßt eine für beide Jahre gleichbleibende Punktquote von 744,- DM zu. Gegenüber der bisherigen Punktquote von 708,- DM bedeutet dies eine Anhebung der Grundausrüstung um rd. 5 %. Die Verbesserung hat das Ziel, die eigene Finanzkraft der Kirchengemeinden zu stärken und die Abhängigkeit vom Ausgleichstock nachhaltig zu vermindern. Wir gehen davon aus, daß die regulären Haushalte der Kirchengemeinden in den Jahren 1990 und 1991 trotz der zu erwartenden Steigerung der Personalkosten weitgehend mit den Schlüsselzuweisungen und Eigenmitteln ausgeglichen werden können.

Die Anliegen der Kirchengemeinden auf Zuweisung von mehr Haushaltsmitteln wurden auch durch einige strukturelle Änderungen der Schlüsselzuweisungs-Ordnung berücksichtigt. Hier ist an erster Stelle die Anhebung der Grundausrüstung für kleine Kirchengemeinden bis zu 700 Katholiken aufzuführen. Damit soll die Abhängigkeit dieser Kirchengemeinden vom Ausgleichstock vermindert werden. Die Erhöhung der Punktezahl für Kirchen und Kapellen mit regelmäßigen Sonntags- und Werktagsgottesdiensten berücksichtigt neben der Unterhaltung der Gebäude verstärkt die gestiegenen Personal-, Energie- und Sachkosten.

Die Bestimmungen der geänderten Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Anrechnung der Einnahmen sehen einen Verzicht auf die Einbeziehung der Mieten vor. Mit dieser Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Mieterträge für den Unterhalt der Gebäude zur Verfügung stehen. Die Kirchengemeinden werden daher gebeten, mit diesen örtlichen Mitteln zweckgebundene Rücklagen zu bilden und sie für Investitionen bereitzuhalten.

Beim Haushaltsvollzug ist darauf zu achten, daß die Planansätze eingehalten werden. Ausgaben dürfen nur ausgewiesen werden, soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind oder ihre Finanzierung durch örtliche Mittel sichergestellt ist.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der genehmigte Haushaltsplan.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, wenn sie den Betrag von 1.000,- DM übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates. Für Ausgaben und Verpflichtungen von über 5.000,- DM ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich (vgl. § 7 und § 10 Ziffer 8 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958, Amtsblatt S. 335).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können für zu erwartende Gehaltserhöhungen im Jahre 1990 bis zu 2 % und im Jahre 1991 bis zu 4 % veranschlagt werden.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 3 zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1990 und 1991, Amtsblatt 1990 S. 350).

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1990 und 1991 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1990 festgesetzt.

VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die im Stellenplan der Kirchengemeinde (Vordruck Nr. 2) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung des Arbeitsvertrags zu vermerken. Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll. Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen:

- 1) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 27. 04. 1989 (Amtsblatt 1989 S. 174 ff mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 237 und Amtsblatt 1990 S. 364).

- 2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – (Amtsblatt 1987 S. 159, mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 281).

Die NVO ist auf alle nebenberuflichen Mitarbeiter anzuwenden mit Ausnahme der nebenberuflichen Kirchenmusiker. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker sieht derzeit die Anwendung der NVO nicht vor.

Gemäß § 6 der NVO kann auch weiterhin im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen ein pauschales Entgelt festgesetzt werden.

Die Mitarbeiter, die bisher schon eine Pauschale erhalten, müssen nicht von Amts wegen auf die Vergütung gemäß § 5 NVO umgestellt werden. Die Pauschalvergütung muß auch nicht bei einer Vergütungserhöhung automatisch angepaßt werden, d. h. der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Vergütung anzuhe-

ben, wenn sich die Versicherungsfreigrenze erhöht. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, auf Antrag des Mitarbeiters die Pauschalvergütung entsprechend der jeweiligen Freigrenze anzuheben.

- 3) Abschluß von Arbeitsverträgen durch die Kirchengemeinden (Amtsblatt 1981 S. 71 und Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 173).

- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1988 und 1989 in den Vorbemerkungen bzw. bei maschinellem Ausdruck des Rechnungsergebnisses im Anhang zum Haushaltsplan anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügten Bestimmung.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 9319
Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Gruppierungsziffern 6110 bzw. 9600) sind zu veranschlagen alle Bauausgaben für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist.

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (vgl. hierzu Erlaß vom 19. 02. 1990, Amtsblatt S. 343) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen ist.

HHSt. 0170
Vermietung von Pfarrhäusern

Für die Vermietung von Pfarrhäusern ist nach den Richtlinien vom 15. 04. 1987, Nr. VIII-15162, zu verfahren.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Nachdem bei den Mietwerten der Pfarrhäuser aus steuerlichen Gründen die Einteilung in drei Größenklassen notwendig wurde, mußte auch bei der Heizkostenpauschale ab 1986 eine entsprechende Differenzierung erfolgen. Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Wohnung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. den Verrechnungsstellen zur Erhebung der Heizkostenpauschale mitgeteilt.

Entsprechend der Einstufung des Mietwertes der Pfarrwohnung gelten hier für 1990 und 1991 folgende jährliche Pauschalbeträge für Heizung und Warmwasserversorgung:

Größen- klasse	Wohn- fläche	für Heizung	+ Warmwasser- versorgung	insgesamt
A	bis 90 qm	1.260,- DM	+ 540,- DM	= 1.800,- DM
B	91 – 135 qm	1.440,- DM	+ 540,- DM	= 1.980,- DM
C	über 135 qm	1.740,- DM	+ 540,- DM	= 2.280,- DM

Mit der Bezahlung der Heizkostenpauschale sind sowohl die Energiekosten als auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebes (Wartung, Immissionsmessung und Schornsteinreinigung) abgegolten.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892

Telefonersatz

Die Geistlichen sind verpflichtet, der Kirchengemeinde Rückersatz für Privatgespräche zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Der Rückersatz je Gesprächseinheit wird daher auf 0,25 DM festgesetzt. Es ist jedoch eine Mindestpauschale von monatlich 15,- DM (jährlich 180,- DM) je Geistlichen an die Kirchengemeinde zu leisten.

HHSt. 0170.5661

Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden	höchstens
bis zu 1.000 Katholiken	400,- DM,
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	800,- DM,
mit über 3.000 Katholiken	1.200,- DM.

Die vorstehenden Beträge dienen auch als Auslagenersatz an die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden.

HHSt. 1470.7462

Pfarrverbandsumlage

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315

Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt 1989, S. 207). Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen für die Ferienvertretung wird auf den Runderlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 05. 07. 1989, Nr. VIII-20250, verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für sonstige Seelsorgeaushilfen.

HHSt. 1700.5211/12

Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der hauptamtlichen Geistlichen (Amtsblatt 1985, S. 135):
Sie beträgt für die Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,42 DM je Kilometer. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 0,39 DM je Kilometer, wenn eine Garage oder sonstige Unterstellmöglichkeit kirchlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. 08. 1984 (Amtsblatt 1984 S. 297 und 1985 S. 122) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. 03. 1990 (Amtsblatt S. 367) geregelt.
3. Für Fahrten der neben- und ehrenamtlich tätigen Geistlichen und Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können auf Antrag

0,30 DM je Kilometer erstattet werden (vgl. Amtsblatt 1985 S. 135).

4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheits-tage die Monatspauschalvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstreisen für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstreise und des Tachometerstandes eingetragen sein.
5. Für Dienstreisen in mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatsstufe wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Kosten aus der Bistumskasse gewährt.
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

Wegen der Ausnahmeregelung für Kirchenmusiker vgl. Ausführungen zur HHSt. 1880

HHSt. 1861/1862 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. 11. 1974 (Amtsblatt 1974, S. 175) und nach der geänderten Fassung (vgl. Amtsblatt 1983 S. 157). Außerdem gilt die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO, Amtsblatt 1987 S. 159 und Änderung der NVO, Amtsblatt 1989 S. 281)

HHSt. 1861 ff. Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung
(Bekanntmachung vom 15. 07. 1975, Amtsblatt S. 345)
- b) Feuerversicherung
(Bekanntmachung vom 21. 12. 1973, Amtsblatt S. 15)
- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 30. 03. 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. 02. 1980, Amtsblatt S. 318)
- d) Leitungswasserversicherung
(Bekanntmachung vom 07. 11. 1989, Amtsblatt S. 267)
- e) Schwachstromanlagenversicherung
(Bekanntmachung vom 20. 01. 1989, Amtsblatt S. 64)
- f) Waldbrandversicherung
(Bekanntmachung vom 14. 01. 1982, Amtsblatt S. 241)
- g) Dienstreisekaskoversicherung
(Bekanntmachung vom 07. 02. 1990, Amtsblatt S. 337)

Schadensmeldungen für die unter a) bis d) genannten Versicherungen sind zu richten an die Aachener und Münchener Versicherung, Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, 7800 Freiburg, Tel. (07 61) 3 15 35.

Schäden an Schwachstromanlagen (wie z. B. Telefone, Kirchturmuhren, Liedanzeiger, Orgelelektronik, Kopierer, Schreibmaschinen, EDV-Anlagen etc.), die entstanden sind durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Kurzschluß, Blitzschlag, Wasser u. ä., sind zu melden an die Elektra-Versicherungs-AG, Haslacher Straße 43, 7800 Freiburg, Tel. (07 61) 4 26 94.

Waldbrandschäden und Dienstreisekaskoschäden sind an den Badischen Gemeinde-Versicherungsverband, Postfach 1549, 7500 Karlsruhe 1, Tel. (07 21) 66 00, zu melden.

Alle Arten von Schäden können auch dem Erzbischöflichen Ordinariat angezeigt werden, das die versicherungsmäßige Abwicklung veranlassen wird.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluß einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, Freiburg (Bekanntmachung vom 18. 07. 1974, Amtsblatt S. 109).

HHSt. 1880 Kirchenmusik

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsblatt S. 317) und die geänderten Fassungen vom 15. 12. 1987 (vgl. Amts-

blatt 1988 S. 219) und vom 12. 12. 1989 (Amtsblatt 1989 S. 287) sind hier anzuwenden.

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen (s. Amtsblatt 1984 S. 220 Abschnitt 6) kann einem nebenberuflichen Kirchenmusiker (Organist und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,50 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 15 DM begrenzt.

Hinsichtlich der Werbungskosten (Betriebsausgaben) wird auf den Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13. 01. 1982 (abgedruckt im Amtsblatt 1984 S. 220f.) hingewiesen.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 26. November 1981 (Amtsblatt S. 192) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich –,60 DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

HHSt. 4200.0350, 4200.7454 und 7455

Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Die Pflegekräfte in einer Sozial-, Dorfhelferinnen- oder örtlichen Krankenstation werden mit jährlich 10 Punkten bei der Grundausstattung der Kirchengemeinden berücksichtigt. Da diese Einrichtungen in der Regel von mehreren Kirchengemeinden oder sonstigen Rechtspersonen gemeinsam betrieben werden, erhalten die beteiligten Kirchengemeinden vom Gesamtanspruch an Punkten, der sich nach der Zahl der Pflegekräfte in der Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstation bemißt, einen Anteil nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der einzelnen Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen. Staatliche und kommunale Zuwendungen blei-

ben bei der Ermittlung der Summe der Kostenbeiträge außer Ansatz.

Unter der HHSt. 4200.0350 ist der Finanzierungsbeitrag des Fördervereins für die Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstationen auszuweisen. Zur Bestreitung der Umlagen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen stehen den Kirchengemeinden die anteiligen Schlüsselzuweisungen (siehe Punktmitteilung Ziffer 32) zur Verfügung. In den Gesamtkirchengemeinden erfolgt die Zuordnung dieser Punkte zu den angeschlossenen Einzelkirchengemeinden, damit diese die Kosten der Beteiligung selbst überprüfen und bezahlen können.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden, damit bei den üblichen Nachprüfungen die Leistungen der Fördervereine als Beiträge der jeweiligen Kirchengemeinde deutlich werden.

Auf die Möglichkeiten der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird im Erlaß vom 13. 09. 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen.

HHSt. 4460

Kindergärten

1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Ausstattung der Kindertagesstätten wurde in der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1990 und 1991 (Ziffer 2.31) eine Neuregelung eingeführt. Hierbei wird anstelle der bisherigen Bepunktung des Personals die Bepunktung nach einem kinder- und gruppenszahlbezogenen System vorgenommen. Dies wird im Bereich der Ausstattung der Kindertagesstätten insgesamt eine deutliche Verbesserung bewirken. Damit soll noch strenger als bisher der Grundsatz verbunden werden, daß Zuweisungen aus dem Ausgleichstock für die Kindertagesstätten nicht mehr gegeben werden.

2. Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Als angemessener und zumutbarer Elternbeitrag wird für das Erstkind im Kindergarten ein Mindestbetrag von 60,- DM,

- bzw. ab 01. 08. 1990 von 65,- DM monatlich festgesetzt, der in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten ist (Amtsblatt 1990 S. 343).

Dies gilt auch für die Zeit der Ferien, einer kürzeren Krankheit des Kindes oder einer vorübergehenden kurzfristigen Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt. Diese Regelung ist notwendig, da die Personal- und Sachkosten das ganze Jahr hindurch anfallen.

- Kindergartenträger können auch mehr als 60,- DM bzw. 65,- DM monatlich pro Erstkind im Kindergarten verlangen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Kirchengemeinden, die einen Betriebsvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, müssen das Einvernehmen mit ihr herbeiführen und den Elternbeirat anhören.

Der Elternbeitrag für das Zweitkind wird auf mindestens 35,- DM festgesetzt. Für das den Kindergarten besuchende Drittkind kann ein Elternbeitrag entfallen.

Beim Betrieb von Kindertagesheimen mit erweiterten Öffnungszeiten, in denen den Kindern Verpflegung gereicht und tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe angeboten wird, sind sowohl für die Personalkosten der zusätzlich tätigen Mitarbeiter wie auch für Natural- und Sachleistungen gesonderte Kostenberechnungen anzustellen. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen gegenüber dem Regelkindergarten sind kostendeckend auf die Elternbeiträge der Tagheimkinder umzulegen. Eine Ermäßigung der Elternbeiträge wäre nur dann und in dem Umfang möglich, als sich z. B. die Kommune mit einer zusätzlichen Leistung beteiligt.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagesheimen werden den Kirchengemeinden gem. Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landes- und Gemeindegzuschüssen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Den Trägern von Kindertagesheimen wird empfohlen, die Elternbeiträge aufgrund der jeweiligen örtlichen Kostenstruktur zu überprüfen und angemessen anzuheben.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann insbesondere bei zuschußbedürftigen Kirchengemeinden nicht mehr hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Betriebs- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gem. Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht mehr zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge ausweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. Hierzu gehört auch eine Beteiligung der politischen Gemeinde mit 66 2/3 % an den durch die Elternbeiträge

und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten oder die Beteiligung mit 45 % an den Kosten des Fachpersonals. Diese Regelung, über die 1980 zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag Baden-Württemberg Einigung erzielt wurde, hat der Gemeindetag den bürgerlichen Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Einen Hinweis auf den Abschluß entsprechender neuer Betriebskostenverträge hat das Erzbischöfliche Ordinariat bereits im Erlaß Nr. 109 vom 14. 07. 1980 (Amtsblatt S. 430) gegeben. Soweit neue Zuschußvereinbarungen mit den politischen Gemeinden für 1990 nicht mehr wirksam gemacht werden können, müssen die Kirchengemeinden zum Ausgleich des Haushaltsplans zusätzliche Eigenmittel aufbringen.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979 S. 187).

3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach der Bekanntmachung vom 01. 08. 1989 (Amtsblatt S. 202) wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwester für 1990 neu festgesetzt.

Ab 1992 steht eine grundlegende Überarbeitung des Systems der Gestellungsleistungen bevor. Im Hinblick darauf ist schon für 1991 mit erhöhten Beträgen zu rechnen. Für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991 gelten folgende Sätze:

	1990	1991
Mutterhausabgabe	1.375,- DM	1.600,- DM
Sozialbeitrag (12 %)	375,- DM	440,- DM
Verfügungsgeld (10 %)	150,- DM	160,- DM
	<hr/>	<hr/>
zusammen	1.900,- DM	2.200,- DM
zuzügl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen sie sich selbst verpflegen, im Regelfall	300,- DM	300,- DM
	<hr/>	<hr/>
zusammen also	2.200,- DM	2.500,- DM

Für jede Schwester ist im Monat Dezember ein weiterer Betrag in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 1.375,- DM für 1990 und 1.600,- DM für 1991, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf hinzuwirken, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag von 300,- DM monatlich leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

HHSt. 9100.0311
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1990 und 1991 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien)

HHSt. 9300
Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Nebenkosten (Müll-, Kanal-, Wasser-, Stromgebühren, Heizungskosten) sind unter der Haushaltsstelle 9319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 9320
Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 9400.9180 dieser zugeführt werden.

HHSt. 9400.3120 und 3180
Entnahme von Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden, sind hier darzustellen.

HHSt. 9400.9120
Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden.

Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, Rücklagen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bilden.

HHSt. 9800
Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. V Ziffer 2)

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben notwendig sind.

HHSt. 9850
Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, zusätzliche Schlüsselzuweisungen bis zur Hälfte der Darlehensverpflichtungen erhalten. Die zweite Hälfte des Schuldendienstes muß in aller Regel von der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufgebracht werden.

Der Anspruch auf die besonderen Schlüsselzuweisungen wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde geprüft und festgelegt.

Nr. 90

Ord. 23. 4. 1990

**Einsatz der elektronischen „Datenverarbeitung“
in der Pfarramtsverwaltung“**

Die Entwicklung des EDV-Systems, das für den Einsatz in der Verwaltung der Pfarrämter der Erzdiözese bestimmt ist, ist soweit abgeschlossen, daß es nunmehr die allgemeine Freigabe erhalten hat. Zu dem System gehören Personal-Computer (PC) mit feststehender Konfiguration sowie ein einheitlich ausgelegtes Programmpaket für die wichtigsten im

- Pfarrbüro vorkommenden Anwendungsgebiete. In der ersten Ausbaustufe umfaßt das System Programme für folgende Bereiche:

Textbe- und -verarbeitung und Pfarrkartei.

Dazu kommen weitere Verfahren, mit denen zum Beispiel die Übertragung von Meldewesendaten zwischen dem Kirchlichen Rechenzentrum in Eggenstein und dem Personal-Computer im Pfarrbüro oder die Fern-Wartung des PC vorgenommen werden können.

Programme für die Führung einzelner Kirchenbuchregister sowie für die Verwaltung der Kollektenkasse sind in Vorbereitung und werden in der nächsten Ausbaustufe zur Verfügung gestellt.

Das EDV-System „Datenverarbeitung in der Pfarramtsverwaltung“ ist als ein Standard-System für die Pfarreien in der Erzdiözese entwickelt worden. Es basiert auf dem Ergebnis der Arbeitsgruppe, der u. a. sechs Geistliche angehörten. Das Ziel der einheitlichen Empfehlung ist, die künftigen Benutzer des Systems bei dessen Einführung und späteren Anwendung unterstützen und schulen zu können, die Betriebssicherheit zu gewährleisten und seine Weiterentwicklung kostengünstig und wirtschaftlich vertretbar zu betreiben. Bei einem Personalwechsel zwischen einzelnen Pfarreien entstehen mit der Verwendung einer einheitlichen Programmauswahl keine zusätzlichen organisatorischen Schwierigkeiten, ebenso wird dadurch der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Die Anschaffungskosten für das System (Hard- und Software) sind aus dem Haushalt der Kirchengemeinde zu finanzieren; die Beschaffung bedarf gemäß § 10 Nr. 8 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Pfarreien, die dieses EDV-System einsetzen wollen, erhalten auf Anfrage weitere, ausführliche Informationen, insbesondere zur vorgesehenen Hardware, zu den einzelnen Programmen und zudem eine Übersicht über bereits bestehende Liefervereinbarungen zugesandt.

Nr. 91

Ord. 3. 5. 1990

Formulare für Wohnraum-Vermietung

Wir weisen darauf hin, daß zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit vor Ort *Formulare* zur Wohnraum-Vermietung erstellt wurden, die beim *Badenia-Verlag, Postfach 21 02 48, 7500 Karlsruhe 21*, vorrätig sind und dort unter Angabe der entsprechenden Vordrucknummer angefordert werden können.

Diese Formulare sind in Zukunft in allen Fällen der Vermietung von Wohnraum zu verwenden. Soweit von diesem

Vertrag in wesentlichen Punkten abgewichen werden soll, bitten wir, sich vorher mit der zuständigen Fachabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates in Verbindung zu setzen, damit bei der Vertragsgenehmigung unnötige Rückfragen vermieden werden. Im einzelnen liegen folgende Formulare vor:

- Wohnraum-Mietvertrag (Vordruck Nr. 2690)
- Hausordnung (Vordruck Nr. 2691)
- Übergabeprotokoll (Vordruck Nr. 2692).

Nr. 92

Ord. 26. 4. 1990

Neufassung der Vermögenssatzung des Klosters der Frauen vom Hl. Grab in Baden-Baden

Der Schwesternrat des Klosters der Frauen vom Hl. Grab in Baden-Baden hat mit Beschluß vom 16. 9. 1989 eine neue Vermögenssatzung beschlossen, die das Erzbischöfliche Ordinariat unter dem 31. 1. 1990 genehmigt und der das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Erlaß vom 28. 2. 1990 nicht widersprochen hat. Die Vermögenssatzung mit folgenden Regelungen über die Rechtsvertretung ist damit wirksam geworden und wird wie folgt veröffentlicht:

...

§ 9 Rechtsvertretung

Das Kloster wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich von der Priorin und der Subpriorin vertreten. Jede der oben angeführten Personen ist allein vertretungsberechtigt.

...

§ 12 Genehmigungsvorbehalte

Die Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg ist zur Rechtswirksamkeit folgender Rechtsgeschäfte erforderlich:

1. Zum Erwerb von Aktien und Investmentanteilen;
2. für die Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht zur Bezahlung aufgekündigter Kapitalien dienen (Umschuldung);
3. für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Aufgabe von dinglich gesicherten Rechten an Grundstücken;
4. für die Veräußerung von Gegenständen, die künstlerisch wertvoll sind oder einen Altertums- bzw. einen Sammlerwert besitzen;
5. für Neubauten, Umbauten oder Gebäudeinstandsetzungen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten der geplanten Maßnahme 500.000,- DM überschreiten;
6. für die Änderung der Satzung;
7. für die Auflösung des Klosters.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 17 · 16. Mai 1990

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 16. Mai 1990

Nr. 93

Ord. 10. 4. 1990

Theologisches Forum: Die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa – Herausforderung für die Kirche

„Der politische Umbruch in den osteuropäischen Ländern während des vergangenen Jahres hat auch den christlichen Kirchen und ihren Gläubigen dort ein großes Stück Freiheit zurückgebracht. Noch ist zwar – wie auf fast allen Feldern des gesellschaftlichen Lebens – auch religionspolitisch das meiste im Fluß. Die Zukunft auch der kirchlichen Gemeinschaften ist alles andere als sicher. Kaum jemand kann gegenwärtig beurteilen, wieweit die Freiheit trägt – von innen nicht und von außen schon gar nicht – und wie die Kirchen und die Christen als Gläubige in der veränderten Situation zurechtkommen.“ (D. A. Seeber)

Auf dieser Tagung werden zwei Referenten aus Ungarn und der DDR aus ihrer Sicht Einblicke in die aktuellen Entwicklungen der Kirche ihres Landes geben, geistig-ideologische Hintergründe und Zukunftsperspektiven aufzeigen. In ihren Vorträgen und der anschließenden Podiumsdiskussion wird es auch um folgendes gehen:

- Wie haben sich Kirchen und Gläubige in den kommunistischen Staaten verhalten und was können wir von ihnen lernen?
- Wie können Kirche und Gläubige die neue Situation mit aufbrechenden nationalen Konflikten, mit notwendiger Veränderung, mit pluralistischen Verhältnissen und religiöser Konkurrenz gestalten und was können sie dabei von uns lernen?

Teilnehmer: Priester und andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Termin: Mittwoch, 27. Juni 1990

Ort: Karlsruhe, Stephanus-Saal, Ständehausstr. 4

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat,
Abt. Weiterbildung
– Domkapitular Msgr. Dr. Joseph Sauer

Lehrstuhl für Pastoraltheologie der Universität Freiburg

– Professor Msgr. Dr. Josef Müller

Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg

– Direktor Dr. Ludwig Wenzler

Institut für Pastorale Bildung

– Dr. Gottlieb Brunner, M.Div.

Referenten: Bischof Leopold Nowak, Magdeburg
Prof. Dr. Thomas Nyiri, Budapest
Dr. David A. Seeber, Chefredakteur, Freiburg

Anmeldung bis 1. Juni 1990 an:

Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg,
Postfach 947, Wintererstr. 1, 7800 Freiburg,
Telefon (0761) 31918-0

Nr. 94

Ord. 11. 5. 1990

90. Deutscher Katholikentag – Hinweis zum Hauptgottesdienst am 27. Mai 1990#

Als Zeichen der Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern, die zum Katholikentag in Berlin versammelt sind, könnten beim Gottesdienst am Vormittag des 7. Ostersonntags die gleichen Gesänge gewählt werden. Sie werden deshalb nachstehend aufgeführt:

Einzug: GL 642

Antwortpsalm: Kantorenbuch 54 A (Kehrsvers: GL 528,3)

Ruf vor dem Evangelium: Kantorenbuch 159,10

(Halleluja: GL 530,7)

Credo: GL 423

Präfatation für die Osterzeit IV

Sanctus: GL 438

Hochgebet III

Danksagung: GL 493

Vor dem Segen: GL 249

Nach dem Segen: GL 257

Erzbischöfliches Ordinariat